

| NEUE PRESSEGESELLSCHAFT

Grundsatzklärung Menschenrechtsstrategie

Bekanntnis der NPG Gruppe zum Schutze der Menschenrechte

Die Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG (NPG Gruppe¹) ist sich ihrer besonderen Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte bewusst. Wir verpflichten uns daher, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Stärkung der Menschenrechte zu fördern und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf unseren eigenen Geschäftsbereich als auch auf unsere Lieferketten. Die NPG Gruppe orientiert ihr unternehmerisches Handeln an international anerkannten Standards und Richtlinien, die die Grundlage für die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bilden. Diese Verpflichtung wird ebenfalls von unseren Lieferanten und Dienstleistern erwartet.

- (1) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- (2) ILO²-Übereinkommen Nr. 29 und Protokoll zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641 und BGBl. 2019 II S. 437, 438)
- (3) ILO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071)
- (4) ILO-Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II, S. 1122, 1123)
- (5) ILO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24)
- (6) ILO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442)
- (7) ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98)
- (8) ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202)
- (9) ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291)
- (10) Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
- (11) Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)

¹ Mit "NPG Gruppe" sind nachfolgend auch sämtliche Tochtergesellschaften der Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG gemeint.

² Die sogenannten "ILO-Übereinkommen" sind das Ergebnis der Anstrengungen einer speziellen Organisation der Vereinten Nationen, die sich der Förderung sozialer Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechten widmet. Diese grundlegenden Prinzipien wurden in zehn Übereinkommen konkretisiert, die auch als "Kernarbeitsnormen" bekannt sind.

Bekanntnis der NPG Gruppe zum Schutze der Menschenrechte

Wir, die NPG Gruppe, bekennen uns zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, welche die Vereinigungsfreiheit, das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Vorgaben zum Schutz junger Arbeitnehmer, das Verbot von Diskriminierung und Chancengleichheit in Beschäftigung und Beruf, die Pflicht zur Bezahlung fairer Löhne, die Einhaltung angemessener Arbeitszeiten sowie die Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz umfassen.

Wir bekennen uns dazu, unsere Beschäftigten mit Würde und Respekt zu behandeln und jegliche Form von unwürdiger Behandlung, Missbrauch, Belästigung und Einschüchterung zu verurteilen. Wir achten sämtliche geltenden Umweltgesetze, Bestimmungen und Praktiken zum Schutz von Mensch und Umwelt. Unsere Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung zeigt sich in unseren Bemühungen, Umwelteinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Diese menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen erstrecken sich gleichermaßen auf unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Beschäftigte sowie auf unsere Lieferanten und Dienstleister weltweit. Daher verankern wir diese Grundsätze aktiv in unser Compliance-Management-System. Im Falle, dass bestehende nationale Regelungen im Widerspruch zu den Inhalten unseres Bekenntnisses stehen oder der innerstaatliche Kontext es unmöglich macht, der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte uneingeschränkt nachzukommen, werden wir uns darum bemühen, alternative Wege zu finden, um die Grundsätze der international anerkannten Menschenrechte dennoch zu wahren.

Ulm, Januar 2023

Andreas Simmet
(Vorsitzender der Geschäftsführung)

Matthias Bikowski
(Geschäftsführer)

Tilo Schelsky
(Geschäftsführer)

Inhalt

Grundsatzklärung Menschenrechtsstrategie

- 1 Beschreibung des menschenrechtsbezogenen Risikomanagements
- 2 Beschreibung des Verfahrens der Risikoanalyse
- 3 Beschreibung der Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich
- 4 Beschreibung der Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern oder Dienstleistern
- 5 Jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitsüberprüfung der Präventionsmaßnahmen
- 6 Beschreibung angemessener Abhilfemaßnahmen bei Verletzungshandlungen
- 7 Einrichtung eines Hinweisgeber-/Beschwerdeverfahren
- 8 Beschreibung anlassbezogener Maßnahmen gegenüber mittelbaren Zulieferern oder Dienstleistern
- 9 Jährliche und anlassbezogene Dokumentation und Berichte

1 Beschreibung des menschenrechtsbezogenen Risikomanagements

Die NPG Gruppe wendet einen kontinuierlichen risikobasierten Ansatz an, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in den Lieferketten zu identifizieren und Rechtsverstöße zu verhindern, zu beenden oder zumindest deren Ausmaß zu minimieren.

- Zur Umsetzung des Risikomanagements nutzen wir unternehmensinterne EDV-Systeme. Diese dienen dazu, unsere Verpflichtungen gemäß dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vollständig und fristgerecht zu erfüllen. In einem multidisziplinären Ansatz arbeiten verschiedene Unternehmensbereiche wie Einkauf, HR, Controlling und Geschäftsführung eng zusammen. Zudem sind unsere unmittelbaren Zulieferer und Dienstleister integraler Bestandteil dieses Prozesses.
- Die NPG Gruppe hat mit Frau Dr. Heckner eine Menschenrechtsbeauftragte ernannt. Diese Person informiert die Geschäftsführung regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Überwachung des Risikomanagements.
- Durch die Nutzung des Hinweisgeber-/Beschwerdeverfahrens können menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifiziert sowie Rechtsverstöße verhindert, beendet oder minimiert werden,

Als besonders sensible Bereiche wurden insbesondere Einkommen (Mindestlohn), Arbeitszeiten, Diskriminierung, Wahrung der Vereinigungsfreiheit sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz identifiziert. Basierend auf unseren Erkenntnissen und den internationalen Standards haben wir Richtlinien und Leitlinien für die NPG Gruppe entwickelt. Diese bilden einen verbindlichen Handlungsrahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner. Sie definieren konkrete Maßnahmen und Ziele.

2 Beschreibung des Verfahrens der Risikoanalyse

Die NPG Gruppe führt einmal jährlich eine Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und

dem der unmittelbaren Zulieferer durch, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln. Zur Durchführung der Risikoanalyse bei unseren unmittelbaren Zulieferern und Dienstleistern nutzen wir EDV-Systeme. Daneben werden Risikoanalysen anlassbezogen durchgeführt, wenn uns tatsächliche Anhaltspunkte bekannt werden, welche Verletzungen einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem (auch nur mittelbaren) Zulieferer oder Dienstleister möglich erscheinen lassen, oder wenn sich unsere Geschäftstätigkeit verändert hat.

Um Transparenz in den Strukturen des eigenen Geschäftsbereichs, den Geschäftsbeziehungen, den Beschaffungsstrukturen und den Lieferketten zu schaffen, nutzen wir Analysen der Lieferanten und Dienstleister aus Eigendarstellungen, öffentlich zugänglichen Quellen und Datenbanken. Den Lieferanten und Dienstleistern werden anhand ihrer Analyseergebnisse ein Score zugeordnet, welche durch ein Ampelsystem kategorisiert werden. Bei Handlungsbedarf ergreift die NPG Gruppe die erforderlichen Maßnahmen. Diese Vorgehensweise umfasst:

- Im ersten Schritt definieren wir abstrakt Hochrisiko-Länder, -Zulieferer, -Dienstleister und -Rohstoffe.
- Darauf basierend führen wir im zweiten Schritt konkrete Ermittlungen ein, gewichten, priorisieren und dokumentieren.
- Im dritten Schritt legen wir Präventions- und Abhilfemaßnahmen fest, benennen die Durchführungsverantwortlichen und ergreifen angemessene und wirksame Maßnahmen.

Zusätzlich erfolgt die Auswertung von Hinweisen aus unserem Hinweisgeber- /Beschwerdesystem, der Analyse öffentlicher Berichterstattung und branchenspezifischer Quellen.

3 Beschreibung der Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wird im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt, werden unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen. Hierzu zählen auch interne Maßnahmen zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie, wie z. B. ein in

der NPG Gruppe bestehender Verhaltenskodex (Code of Conduct).

Ferner wurden zur Umsetzung der in dieser Grundsatzklärung dargelegten Strategien und zur Entwicklung geeigneter Beschaffungsprozesse und Einkaufspraktiken in allen relevanten Geschäftsbereichen laufend zu aktualisierende Verhaltensvorschriften etabliert. Diese beinhalten definierte Richtlinien zur Lieferantenauswahl und Einkaufspraktiken sowie einen formulierten Lieferantenkodex.

Der Einkauf der NPG Gruppe wird in diesen Verhaltensvorschriften, gemeinsam mit der Menschenrechtsbeauftragten, als Schnittstelle zwischen dem eigenen Geschäftsbereich und dem des Zulieferers oder Dienstleisters festgelegt. Hierbei wird besonderes Augenmerk auf die Aspekte Lieferzeiten, Einkaufspreise, Kostenvorgaben, Vorgabe von Fristen und Dauer von Geschäftsbeziehungen gelegt, da diesen maßgeblicher Einfluss auf die Verwirklichung menschenrechtlicher Risiken zukommen kann. Die Geschäftsbereiche Einkauf, HR, und Controlling werden regelmäßig geschult und Wissenskontrollen unterzogen, um die Kenntnis, das Verständnis und die richtige Anwendung der Verhaltensvorschriften und Richtlinien sicherzustellen.

Die Geschäftsleitung wird zudem regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von der Menschenrechtsbeauftragten über den reibungslosen und effektiven Ablauf der relevanten Unternehmensprozesse informiert.

4 Beschreibung der Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern oder Dienstleistern

Die NPG Gruppe hat einen Kodex für ihre Lieferanten entwickelt, der klare Richtlinien für unmittelbare Zulieferer und Dienstleister bei der Übernahme von Aufträgen im eigenen Geschäftsbereich festlegt. Zusätzlich verpflichtet die NPG Gruppe ihre unmittelbaren Zulieferer und Dienstleister dazu, sicherzustellen, dass auch deren Vertragspartner die Vorgaben des Lieferantenkodex befolgen und die Umsetzung angemessen überwacht wird.

Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zusammenarbeit mit Zulieferern und Dienstleistern basieren auf diesem Lieferantenkodex und entsprechen den hohen Erwartungen der NPG

Gruppe hinsichtlich Menschenrechten und Umweltschutz. Um Informationen rechtzeitig zu erhalten und den Überwachungspflichten im Rahmen des Risikomanagements nachzukommen, behält sich die NPG Gruppe gegenüber ihren unmittelbaren Zulieferern und Dienstleistern das Recht auf Auskunft, Einsichtnahme, Mitteilungspflichten sowie die Möglichkeit von angekündigten und unangekündigten Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lieferantenkodex vor.

5 Jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitsüberprüfung der Präventionsmaßnahmen

Die NPG Gruppe überprüft einmal jährlich sowie jederzeit anlassbezogen, insbesondere bei Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen, Markteinführung neuer Produkte oder strategischen Entscheidungen, die getroffen werden, die Wirksamkeit der angestrebten Präventionsmaßnahmen. Diese Überprüfung berücksichtigt Erkenntnisse, die aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Hinweisgebersystem gewonnen wurden. Bei Bedarf werden die Maßnahmen unverzüglich angepasst.

6 Beschreibung angemessener Abhilfemaßnahmen bei Verletzungshandlungen

Im Rahmen der Risikoanalyse führen Erkenntnisse über bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken zu sofortigen Maßnahmen, um diese Verletzungen zu beenden, zu verhindern oder das Ausmaß zu minimieren. Alle ergriffenen Maßnahmen werden umfassend dokumentiert und in unserer Berichtserstattung veröffentlicht.

Falls ein unmittelbarer Zulieferer oder Dienstleister nicht in der Lage ist, die Verletzung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten zeitnah zu beenden, wird ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan erstellt und umgesetzt. Das Konzept kann dabei auch die Teilnahme an Brancheninitiativen zur Erhöhung des Einflusses auf den Verursacher sowie ein vorübergehendes Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen um Risikominimierung umfassen.

Schwerwiegende oder nicht behebbare Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch einen unmittelbaren Zulieferer oder Dienstleister sowie Fälle von Mitwirkungsverweigerung führen stets zur verpflichtenden Beendigung der Geschäftsbeziehung. Dies gilt auch, wenn konkrete Anhaltspunkte auf mögliche Verletzungen durch mittelbare Zulieferer oder Dienstleister hinweisen.

Die NPG Gruppe führt einmal jährlich und anlassbezogen eine Wirksamkeitsprüfung der Abhilfemaßnahmen durch und passt die Maßnahmenkonzepte bei Bedarf an.

7 Einrichtung eines Hinweisgeber-/Beschwerdeverfahrens

Die NPG Gruppe bietet über die Unternehmenswebseite ein Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren an, über das alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Dritte drohende oder bestehende menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen oder Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines Zulieferers oder Dienstleisters vertraulich und kostenfrei melden können.

Das Hinweisgeber- /Beschwerdeverfahren, welches über Evermood als externer Dienstleister organisiert wird, bietet verschiedene Meldekanäle:

- Digitales Hinweisgebersystem für vollständig anonyme Hinweisabgaben,
- Telefonische Kontaktaufnahme,
- Kontaktaufnahme per E-Mail und
- Postalische Kontaktaufnahme

Die Einrichtung und Nutzung des Hinweisgeber-/Beschwerdeverfahrens folgt einer Verfahrensordnung. Sowohl diese Verfahrensordnung als auch das Hinweisgeber-/Beschwerdeverfahren werden regelmäßig, mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf einer Überprüfung ihrer Wirksamkeit und Funktionalität unterzogen. Eingehende Meldungen werden unverzüglich geprüft und können interne Ermittlungen nach sich ziehen. Hinweisgeber und Beschwerdeführer unterliegen einem besonderen Schutz. Die NPG Gruppe gewährleistet, dass Personen, die eine Meldung nach bestem Wissen abgeben, keine arbeitsrechtlichen Nachteile oder andere Repressalien befürchten müssen.

8 Beschreibung anlassbezogener Maßnahmen gegenüber mittelbaren Zulieferern oder Dienstleistern

Das eingerichtete Hinweisgeber-/Beschwerdeverfahren bietet ausdrücklich auch die Möglichkeit, auf Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten durch mittelbare Zulieferer oder Dienstleister hinzuweisen, zu denen die NPG Gruppe keine direkten vertraglichen Beziehungen pflegt.

Wenn der NPG Gruppe substantiierte Kenntnisse von möglichen menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen durch mittelbare Zulieferer oder Dienstleister vorliegen, wird anlassbezogen eine Risikoanalyse durchgeführt, angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankert und ein Konzept erstellt, wie dies im Falle der Pflichtverletzung durch unmittelbare Zulieferer oder Dienstleister gehandhabt wird.

9 Jährliche und anlassbezogene Dokumentation und Berichte

Die NPG Gruppe führt eine interne fortlaufende Dokumentation über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Zusätzlich wird jährlich ein Bericht über die Erfüllung im vergangenen Geschäftsjahr erstellt und veröffentlicht. Diese Berichte stehen kostenfrei für einen Zeitraum von sieben Jahren auf unserer Unternehmenswebsite zur Verfügung und beinhalten folgende Informationen:

- Die Bearbeitung von eingegangenen Beschwerden im Berichtsjahr,
- konkreten Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie im Bereich unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer oder Dienstleister,
- durchgeführte Maßnahmen zur Bewältigung identifizierter Risiken und
- abgeleitete Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen.